

Vereinsatzung „weitraeume e.V.“

§1 Name, Vereinssitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „weitraeume e.V.“
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Warburg.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, Kunst und Kultur zu fördern, alternative Begegnungen zu ermöglichen und Toleranz zu stärken. Es sollen Freiräume für kreatives Denken geschaffen und die Eigenverantwortung durch politische Bildung angeregt werden. Der Verein sensibilisiert Menschen für Natur und Umwelt und schafft Bewusstsein für einen nachhaltigen Lebensentwurf. Um diese Ziele zu verfolgen, realisiert der Verein kulturelle Veranstaltungen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
7. Die Mitgliedsbeiträge werden durch Beschluss des Vorstandes aus 2 Jahre festgelegt. Sollte ein Mitglied Widerspruch einlegen, stimmt die Mitgliederversammlung über die Gültigkeit des neuen Beschlusses ab. Mitgliederbeiträge Einzelner können, auf Antrag, durch Beschluss der Mitgliederversammlung verringert oder erhöht werden.

§4 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitz und einer Stellvertretung, sowie der Kassenverwaltung und dem Schriftführenden.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Vorstehenden vertreten, davon muss einer der 1. Vorsitz oder dessen Stellvertretung sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt oder der Vorstand durch die Mitgliederversammlung, aufgrund erheblichen Verstoßes gegen die Vereinssatzung, des Amtes enthoben wird.

§5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem wird eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Außerordentliche und ordentliche Mitgliederversammlungen werden mindestens eine Woche vorher per E-Mail bekanntgegeben.
3. Ob das Interesse des Vereins eine Mitgliederversammlung erfordert, entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
4. Die Versammlungsleitung hat der 1. Vorsitz und im Falle einer Verhinderung leitet die Versammlung die Stellvertretung. Sollten beide nicht anwesend sein wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom schriftführenden Mitglied protokolliert.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtlichkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Selbst.Hilfe.Sucht e.V.“ zwecks Verwendung für die Beratung von Suchtkranken.

§7 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen für den Schaden, den der vertretungsberechtigte Vorstand oder eines seiner Mitglieder durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen, zum Schadensersatz verpflichtenden Handlung eines Dritten zufügt.

§8 Sponsoring und Werbung

1. Potenzielles Sponsoring muss dem Vereinszweck und damit den Zielen des Vereins entsprechen.
2. Werbung wird nur unter Absprache in der Mitgliederversammlung genehmigt.

§9 Zero Waste

1. Alle Entscheidungen bezüglich Ausführungen zum Vereinszweck müssen unter Berücksichtigung der Aspekte zu Müllvermeidung, Respektvollem Umgang mit Ressourcen und Nachhaltigkeit getroffen werden.

§10 Tagesmitgliedschaften

1. Zu speziellen Anlässen können Tagesmitgliedschaften vergeben werden.
2. Tagesmitglieder haben einen einmaligen Mitgliedbeitrag zu zahlen, dessen Höhe vor dem speziellen Anlass vom Vorstand festgelegt wird.
3. Die Dauer der Tagesmitgliedschaft richtet sich nach dem jeweiligen Anlass und verfällt automatisch nach der Frist.

Die Satzung wurde am 22.07.2021 in §5 Abs. 2 geändert.

Warburg, den 22.07.2021